

Ehrungssatzung der Gemeinde Windberg v.24.01.2020

Die Gemeinde Windberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen von verdienten Gemeindegürgern vom 24.01.2020

§ 1 Maßgabe

Die von der Gemeinde Windberg vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach der Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrungssatzung.

§ 2 Art der Ehrung

Die Gemeinde Windberg kann an verdiente Persönlichkeiten und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger und Personen, die ein Mandat für die Gemeinde ausgeübt haben oder sich um Belange der Gemeinde oder im öffentlichen Leben der Gemeinde verdient gemacht haben, folgende Ehrungen und Anerkennungen vergeben:

1. Ehrung für Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders Verdient gemacht haben (Ehrenbürgerrecht)
2. Ehrung für hervorstechende Verdienste (Bürgermedaille in Gold)
3. Ehrung für besondere Leistungen (Bürgermedaille in Silber), im sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, kommunalen oder sozialen Bereich sowie auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, der Brauchtumpflege, der Nachhaltigkeit und der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde;
4. Anerkennung für **einmalige** Leistungen, im sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, kommunalen oder sozialen Bereich sowie auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, der Brauchtumpflege, der Nachhaltigkeit und der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde;
5. Anerkennung für Ehe-, Priester-, Alters-, Geschäfts- oder Vereins-Jubiläum
6. Nachruf

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Windberg in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde. Die

Verdienste müssen in einer einmaligen Art und Weise erworben worden sein. Die Ehrenbürgerwürde kann im Grundsatz nur an Gemeindeglieder verliehen werden. In besonderen Fällen, wenn ein besonders verdienstvolles Wirken vorliegt und der Bezug zur Gemeinde Windberg vorhanden ist, kann auch an nicht in der Gemeinde lebende Personen dieses Recht verliehen werden.

- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Ferner erhält der Ausgezeichnete die Ehrenbürgermedaille in Gold.
- (3) Die Ehrenbürgermedaille hat einen Durchmesser von 6,0 cm. Sie trägt auf der Vorderseite die Prägung des Gemeindegewappens und auf der Rückseite die Silhouette Amtshaus Windberg und daneben Pfarr- und Klosterkirche Windberg.
- (4) Die Ehrung soll einhergehen mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde. Dazu sollte eine besondere Veranstaltung stattfinden.
- (5) Ehrenbürger sollen zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen werden.

§ 4 Bürgermedaillen in Gold

- (1) Die Bürgermedaille in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Windberg hervorzuhebende Verdienste erworben hat.
- (2) Der oder die zu Ehrende erhält neben einer Ehrenurkunde die Bürgermedaille in Gold (klein).
- (3) Die Bürgermedaille in Gold hat einen Durchmesser von 4,0 cm. Sie trägt auf der Vorderseite die Prägung des Gemeindegewappens und auf der Rückseite die Silhouette Amtshaus Windberg und daneben Pfarr- und Klosterkirche Windberg.
- (4) Die Voraussetzungen, welche die vorgeschlagene Person erfüllen muss, richtet sich nach der Tabelle (Anhang 1), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Bürgermedaillen in Silber

- (1) die Bürgermedaille in Silber kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Windberg besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Der oder die zu Ehrende erhält neben einer Urkunde die Bürger-Medaille in Silber.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber hat einen Durchmesser von 4,0 cm. Sie trägt auf der Vorderseite die Prägung des Gemeindewappens und auf der Rückseite die Silhouette Amtshaus Windberg und daneben Pfarr-und Klosterkirche Windberg.
- (4) Die Voraussetzungen, welche die vorgeschlagene Person erfüllen muss, richten sich nach der Tabelle (Anhang 1), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Ehrenurkunden, Anerkennungsurkunden, Geld-oder Sachgeschenke

- (1) Ehrenurkunden können an Bürger verliehen werden, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, wenn sie die in der Tabelle (Anhang 1) genannten Tätigkeiten erfüllt haben.
- (2) Weiterhin können Personen in der Gemeinde Windberg mit einer Ehrenurkunde/Anerkennungsurkunde/Geld-oder Sachgeschenken ausgezeichnet werden, wenn Leistungen erbracht wurden, die eine Würdigung im Einzelfall rechtfertigen, wie z. B. anhand der nachfolgenden Beispiele aufgeführt.

Beispiele

- a) Für besondere Leistungen im Einzelfall, wie z. B. sehr gute Schul- und Studienabschlussleistungen, prämierte Meister- und Gesellenbriefe oder überörtliche Auszeichnungen, können Ehrungen mittels einer Anerkennungsurkunde der Gemeinde verliehen werden.
- b) Ferner können diese Auszeichnungen verliehen werden an aktive Feuerwehrdienstleistende mit besonderer Verantwortung in der Ausbildung oder der Geräteverwaltung, an Feuerwehreinsatzkräfte bei der Bewältigung von besonderen Einsatzlagen, wo beispielsweise Menschenleben gerettet werden konnten. Auch an Lebensretter können diese Ehrungen verliehen werden.
- c) Besondere Verdienste und besonderes Engagement im sozialen Bereich, wie Pflegeleistungen, oder besonderer Einsatz im öffentlichen und kirchlichen Leben, können auch ausgezeichnet werden.
- d) Ebenfalls möglich ist die Anerkennung einer besonderen Leistung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Kultur und des Sports.
- e) Möglich zu ehren sind auch besondere Leistungen im Bereich der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Handwerks.

§ 7

Anerkennung für Geschäfts-und Vereinsjubiläen

- (1) Bei 25-jährigen Geschäfts-und Vereinsjubiläen sowie nach jeweils weiteren 25 Jahren des Bestehens (50, 75 etc.) wird eine Glückwunschkarte und ein Geld-oder Sachgeschenk als Anerkennung gewährt. Die Glückwunschkarte beinhaltet neben dem Gemeindewappen und der Bezeichnung „Gemeinde Windberg“ als Aussteller den Grund und das Datum der Anerkennung sowie den Namen und die Funktion des Unterzeichners.
- (2) Die Höhe des Geld-oder Sachgeschenkes richtet sich nach dem Jubiläumsjahr. Für jedes Jahr des Bestehens werden grundsätzlich 2,00 Euro gewährt. Der Bürgermeister kann ausnahmsweise im Einzelfall eine andere Höhe für ein Geld-oder Sachgeschenk festlegen.
- (3) Glückwunschkarte und Geld-oder Sachgeschenk werden von dem/der Bürgermeister/in oder einem von ihm/ihr benannten Bürgermeister-Stellvertreter/in überreicht.
- (4) Auf Einladung durch einen Gewerbetreibenden oder einen Vereinsvorstand anlässlich eines Geschäfts-oder Vereinsjubiläums außerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Jubiläen entscheidet der Bürgermeister nach eigenem Ermessen über die Höhe des Geld-oder Sachgeschenkes.

§ 8

Anerkennung für Ehe-, Alters-und Priesterjubiläen

- (1) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare
 - a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Windberg haben (das gilt nicht bei Priesterjubiläen),
 - b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind und
 - c) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.
- (2) Jubiläen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Ehejubiläen:

• Silberne Hochzeit (25 Jahre)	> Glückwunschkarte
• Goldene Hochzeit (50 Jahre)	> 50 Euro und Glückwunschk.
• Diamantene Hochzeit (60 Jahre)	> 50 Euro und Glückwunschk.
• Eiserne Hochzeit (65 Jahre)	> 50 Euro und Glückwunschk.
• Gnadenhochzeit (70 Jahre)	> 50 Euro und Glückwunschk.
und alle darauffolgenden 5 Jahre	> 50 Euro und Glückwunschk.
 - b) Entsprechendes gilt für Priesterjubiläen.

c) Altersjubiläen

- Vollendung des 70. Lebensjahres > Glückwunschkarte
- Vollendung des 75. Lebensjahres > 50 Euro u. Glückwunschk.
- Vollendung des 80. Lebensjahres > 50 Euro u. Glückwunschk.
- Vollendung des 85. Lebensjahres > 50 Euro u. Glückwunschk.
- Vollendung des 90. Lebensjahres > 50 Euro u. Glückwunschk.
- Vollendung des 100. Lebensjahres > 100 Euro u. Glückwunschk.

Ab Vollendung des 81. Lebensjahres wird jährlich eine Glückwunschkarte überreicht.

- (3) Ehe-, Alters- und Priesterjubilare erhalten als Anerkennung grundsätzlich ein Sachgeschenk (Wertgutschein). Daneben wird ihnen von dem/der Bürgermeister/in oder einem von ihm/ihr benannten Bürgermeisterstellvertreter/in eine Glückwunschkarte überreicht.

§ 9

Abgrenzung zu überörtlichen Ehrungen

Überörtliche Ehrungen, die die zu ehrende Person aus gleichen Anlass erhält, schließen die gemeindliche Ehrung grundsätzlich nicht aus. Eine Abwägung kann jedoch im Einzelfall erfolgen.

§ 10

Vorschlagsrecht

- (1) Personen zur Ehrung/Auszeichnung kann vorschlagen
- a) der Bürgermeister
 - b) jedes Gemeinderatsmitglied
 - c) Vereine und ihre Vorstände
 - d) Organisationen (z. B. Kirchen)
- (2) Der Antrag soll mit einer entsprechenden Begründung schriftlich über den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Windberg, ein Mitglied des Gemeinderates oder die Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf eingereicht werden. Das Antragsformular ist Teil dieser Satzung und bei der VG-Geschäftsstelle oder als Download über die gemeindliche Homepage erhältlich.
- (3) Zur Ehrung vorgeschlagene Personen müssen grundsätzlich im Jahr der Ehrung noch in ihrer ehrenamtlichen Funktion, für die die Auszeichnung vorgesehen ist, tätig gewesen sein. Personen, die im Jahr ihres Ausscheidens aus einer noch ausgeübten ehrenamtlichen Funktion/Vereinsvorstand/Kommandant/Pflegeleistende zu ehren sind, erhalten mindestens die Ehrung der nächstniedrigeren Ehrungsstufe (Beispiel: Ehrungsjahr 2020, Jahr des Ausscheidens

2020, erreichte Funktionsjahre 13, Folge: Ehrung mit einer Ehrungsurkunde.

§ 11

Verfahren zur Festlegung der zu ehrenden Personen

- (1) Die Behandlung der Ehrungsanträge erfolgt im Gemeinderat.
- (2) Die Vorlagefrist zur Einreichung schriftlicher Anträge auf Ehrung/ Anerkennung läuft bis 31.10. des jeweiligen Ehrungsjahres.
- (3) Der Gemeinderat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Ehrungsanträge. Ehrungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Gemeinderatsmitglieder – ansonsten gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 12

Ablauf der Ehrung

- (1) Ehrungen sollen mit Einwilligung des zu Ehrenden stattfinden.
- (2) Ehrungen sollen grundsätzlich bei der Jahresabschlussfeier oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde, die einen entsprechend würdigen Rahmen bietet, erfolgen.

§ 13

Widerruf der Ehrenzeichen

Die Verleihung aller Ehrungen kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates. Die Medaillen, Ehrungsgeschenke und Urkunden sind dann an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Nachruf

Für Personen, die ein Mandat für die Gemeinde Windberg ausgeübt haben, veröffentlicht die Gemeinde einen Nachruf im Straubinger Tagblatt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Mehrfachehrungen sind ausgeschlossen

- (2) Anerkennungen können mehrfach verliehen werden
- (3) Einzelleistungen werden nicht aufsummiert
- (4) Bei Anerkennungen an Mannschaften/Personenmehrheiten wird jedes Mitglied der Mannschaft/der Personenmehrheit (auch Nichtbürger) berücksichtigt.
- (5) Verlorene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt.
- (6) Wenn in dieser Satzung von „Bürgern“ die Rede ist, gilt dies sowohl für „weibliche Bürgerinnen“ als auch für „männliche Bürger“.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 16 Rückwirkung

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht rückwirkend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 22.01.2020 durch den Gemeinderat der Gemeinde Windberg einstimmig beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung vom 17.01.2013 außer Kraft.

Windberg, den 24.01.2020


Gstettenbauer
Erster Bürgermeister



Anhang 1

Tabelle für Ehrungen/Anerkennungen

Auszeichnung mit	Ehrenurkunde		Bürgermedaille in Silber	Bürgermedaille in Gold
Dauer der Tätigkeit	ab 10 Jahren und länger		ab 15 Jahren und länger	ab 20 Jahren und länger
Bürgermeister	✓		✓	✓
Gemeinderat	✓		✓	✓
Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr	✓		✓	✓
Vereinsvorstand	✓		✓	✓
Pflegeleistende	✓		✓	✓
	Anerkennungsurkunde	Auch im Wiederholungsfall der jeweiligen einmaligen Leistung	Bürgermedaille in Silber	Bürgermedaille in Gold
Sportlicher Titel/Meisterschaft auf Welt- oder Europaebene	✓	100,00	--	--
2. oder 3. Platz bei sportlichem Titelkampf/Meisterschaft auf Welt- oder Europaebene	✓	90,00	--	--
Sportlicher Titel/Meisterschaft auf Deutscher oder Bayerischer Ebene	✓	75,00	--	--
2. oder 3. Platz bei sportlichem Titelkampf/Meisterschaft auf Deutscher oder Bayerischer Ebene	✓	60,00	--	--
Sportlicher Titel/Meisterschaft auf Niederbayern- oder Bezirksebene	✓	50,00	--	--
2. oder 3. Platz bei sportlichem Titelkampf/Meisterschaft auf Niederbayern- oder Bezirksebene	✓	40,00	--	--
	Anerkennungsurkunde	Geld- oder Sachgeschenk	Bürgermedaille in Silber	Bürgermedaille in Gold
sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen	✓	Einzelfallentscheidung je nach Leistung	--	--